



# Statuten

Ausgabe 07.2014

(Die Bezeichnung „Mitglieder“, „Junioren“ usw. schliesst die weibliche Form mit ein.)

## 1. Name und Sitz

- 1.1. Die **Fechtgesellschaft Luzern**, im folgenden FGL genannt, ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB, mit **Sitz in Luzern**.
- 1.2. Die FGL ist Mitglied des schweizerischen Fechtverbandes

## 2. Zweck

Die FGL bezweckt:

- 2.1. Die Pflege des Fechtsportes in allen Waffengattungen, von Kameradschaft und Geselligkeit
- 2.2. Die Förderung des Fechtsportes, insbesondere des Nachwuchses. Sie hat die Aufgabe, ein geeignetes Lokal und einen qualifizierten Fechttrainer zur Verfügung zu stellen.

## 3. Mittel und Haftung

- 3.1. Die FGL verfolgt keinen Erwerbszweck. Die FGL bestreitet ihre Aufgaben aus den Mitgliederbeiträgen und aus ausserordentlichen Beiträgen und Zuschüssen von Mitgliedern, Amtsstellen, Gönnern, Sponsoren und anderen Quellen.
- 3.2. Die FGL haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 4. Organe

- 4.1. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

## 4.2. Die Generalversammlung

- 4.2.1. Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Vereinsjahres (01.01. bis 31.12.) statt. Allfällige Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis 01.12. einzureichen.
- 4.2.2. Eine ausserordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann auch von  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder verlangt werden und hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden.
- 4.2.3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus (5 Tage für ausserordentliche Versammlungen) schriftlich mit einer detaillierten Traktandenliste zuzusenden.
- 4.2.4. Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht jemand eine geheime Abstimmung verlangt.
- 4.2.5. Die GV kann nur über Anträge Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste angekündigt sind.
- 4.2.6. Bei zwingender Verhinderung durch Krankheit, Unfall, Militärdienst, Auslandsaufenthalt usw. gilt die schriftliche Stimmabgabe an den Vorstand zH der GV. Es kann auch eine Vollmacht an ein Mitglied erteilt werden.
- 4.2.7. In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Beschlüsse:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung
  - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl des Vorstandes
    - Die GV bestimmt aus dem gewählten Vorstand den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten
  - Wahl der Rechnungsrevisoren
  - Die definitive Anstellung des Fechttrainers gemäss Art. 2.2
  - Langfristige finanzielle Verbindlichkeiten
  - Vorliegende Anträge an die GV
  - Statutenänderungen (die  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden ist dabei erforderlich)
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins gemäss Art. 7
- 4.2.8. Mit Ausnahme der Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins genügen für die Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Stimmberechtigten (mehr Ja- als Nein- Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

#### 4.3. Der Vorstand

4.3.1. Er ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, wobei die Anzahl von der GV vor der Wahl bestimmt wird. Er wird von der GV aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Nach erfolgter Wahl konstituiert er sich selbst, mit Ausnahme der Kompetenzen, die ausdrücklich der GV vorbehalten sind. In finanziellen Belangen entscheidet er ihm Rahmen des Budgets.

4.3.2. Der Vorstand kann Beitragsermässigungen beschliessen

- Bei Krankheit, Unfall oder Militärdienst über 6 Monate
- In besonderen Härtefällen

4.3.3. Die Vorstandsmitglieder werden für ihre Arbeit wie folgt entschädigt: Aktivmitgliedern wird der Vereinsjahresbeitrag für die Dauer der Vorstandsarbeit erlassen. Nicht-Aktivmitgliedern wird für die Amtsdauer eine Entschädigung in entsprechender Höhe vergütet. Die Vergütung erfolgt zu Beginn des Vereinsjahres.

#### 4.4. Kontrollstelle

2 Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten. Jedes Jahr wird ein neuer Revisor für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

## 5. Mitgliedschaft

#### 5.1. Aktivmitglieder

5.1.1. Die FGL kennt folgende Arten von aktiven Mitgliedschaften:

- Seniorenmitglieder: Damen und Herren, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben.
- Studentenmitglieder: Studentenmitglieder sind an Universitäten, Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten eingeschrieben und dürfen keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen.
- Juniorenmitglieder: Mitglieder, die am letzten Tag des Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Junioren.

5.1.2. Die Aktivmitglieder haben das Recht am Trainingsbetrieb teilnehmen zu dürfen.

5.1.3. Als Aktivmitglieder gelten alle Personen, die einen Aktivmitgliederbeitrag leisten, auch wenn sie den Betrag an den schweizerischen Fechtverband bei einem anderen Verein entrichten.

5.1.4. Die aktive Mitgliedschaft wird provisorisch durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand erworben. Ohne gegenteiligen Bericht gilt die Aufnahme nach drei Monaten als definitiv

5.1.5. Die von der Generalversammlung des Schweizerischen Fechtverbands festgelegten Verbandsbeiträge, sind zusätzlich zum Mitgliederbeitrag zu entrichten.

#### 5.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten Freunde des Fechtsports und des Vereins, welche nicht mehr aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen, aber weiterhin über Vereinsaktivitäten informiert werden möchten. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme in die Gesellschaft.

#### 5.3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Fechtgesellschaft besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der GV ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, unter der Befreiung des Mitgliederbeitrags.

5.4. Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben sowie

5.5. Stimmrechtsmitglieder (als Vertreter jugendlicher FGL-Mitglieder unter 16 Jahren)

Der Antrag auf Mitgliedschaft als Stimmrechtsmitglied ist möglich, wenn mindestens ein(e) Jugendliche(r) unter 16 Jahren der Antragstellerin/des Antragstellers Aktivmitglied der FGL ist.

Das Stimmrechtsmitglied hat Stimm- und Wahlrecht, jedoch kein Anrecht auf Fechtunterricht. Pro Familie kann nur ein Elternteil als Stimmrechtsmitglied in die FGL aufgenommen werden.

Die Stimmrechtsmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die vertretenen jugendlichen FGL-Mitglieder das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter erreichen (nach dem 16. Geburtstag) oder aus der FGL ausscheiden.

5.6 Ohne Stimm- und Wahlrecht sind:

- Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr \*)
- Passivmitglieder
- auswärtige Mitglieder
- dispensierte Mitglieder
- Gönner

\*) Vertretung der Jugendlichen durch einen Elternteil gem. Ziffer 5.5

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Der Austritt aus der FGL ist jederzeit **auf Ende des Vereinsjahres** (31.12.) nach schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Die Kündigung muss bis jeweils spätestens am 1. Dezember beim Vorstand eingetroffen sein. Das austretende Mitglied hat den Jahresbeitrag (inkl. Verbandsbeitrag) bis zum Austritt Ende Vereinsjahr zu bezahlen.

- 6.2. Ein Mitglied kann ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden.
- 6.3. Mitglieder, die mehr als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand sind, werden automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.

## 7. Auflösung der Gesellschaft

- 7.1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung (mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit) beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 7.2. Kommt eine beschlussfähige Generalversammlung nicht zustande, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 7.3. Die GV bestimmt den Liquidator.
- 7.4. Das Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist dem Fechtssport oder der Wohltätigkeit zuzuführen.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der a.o. Generalversammlung vom 02.07.2014 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der FGL.

6000 Luzern, 2. Juli 2014

Der Kassier

Der Präsident

A. Krieger

S. Krähenbühl

